

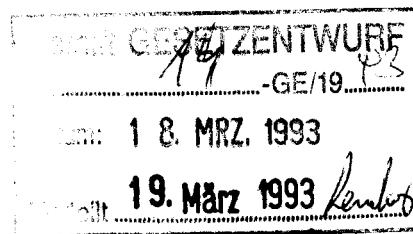


Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wählerevidenz-
gesetz 1973, das Volksbegehren-
gesetz 1973, das Volks-
abstimmungsgesetz 1972, das
Volksbefragungsgesetz 1989, das
Volkszählungsgesetz 1980 und das
Bundespräsidentenwahlgesetz 1971
geändert werden (Wahlrechts-
anpassungsgesetz)

Wien, am 15. März 1993
Kettner/Gai/a:Wahl_G
Klappe 899 93
030/205/93



An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 17. Februar 1993, Zahl
45102/15-IV/6/93, vom Bundesministerium für Inneres über-
mittelten, im Betreff genannten Entwurfs beeckt sich der
Österreichische Städtebund anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übermitteln.

i.v.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wählerevidenz-
gesetz 1973, das Volksbegehrungs-
gesetz 1973, das Volks-
abstimmungsgesetz 1972, das
Volksbefragungsgesetz 1989, das
Volkszählungsgesetz 1980 und das
Bundespräsidentenwahlgesetz 1971
geändert werden (Wahlrechts-
anpassungsgesetz)

Wien, am 15. März 1993
Kettner/Gai/a:Wahl_G
Klappe 899 93
030/205/93

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 17. Februar 1993, Zl. 45102/15-IV/6/93,
zur Begutachtung übermittelten Entwurfes des obzitierten
Gesetzes beeht sich der Österreichische Städtebund folgende
Stellungnahme abzugeben:

Zunächst darf einleitend festgestellt werden, daß die Abgabe
einer fundierten Stellungnahme infolge der äußerst knappen
Terminsetzung sehr erschwert wurde. Eine derart umfangreiche
Gesetzesvorlage mit einer 14-tägigen Fristsetzung erlaubt
kaum ein entsprechendes Studium, wie es in Anbetracht der
Bedeutung dieser Gesetzesmaterie auch für die Gemeinden not-
wendig gewesen wäre, zumal Verfassungsänderung und National-
ratswahlordnung bereits am 4. August 1992 kundgemacht wurden.

Grundsätzlich wird bemerkt, daß der zwischen den Vertretern
des Bundesministeriums für Inneres, des Österreichischen
Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes verein-
barte Begriff "Hauptwohnsitz" in der Gesetzesvorlage keine

- 2 -

Aufnahme gefunden hat. Dieser Begriff sollte den in der Gesetzesvorlage vorhandenen Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" ersetzen. Da der Begriff "Hauptwohnsitz" demnächst in die Bundesverfassung aufgenommen werden wird, wird eine sofortige Berücksichtigung des Begriffes "Hauptwohnsitz" angeregt.

Kosten:

Da sich die meisten Gesetze von der Nationalratswahlordnung ableiten, wird festgestellt, daß Teile der Nationalratswahlordnung, die sinngemäß in allen anderen Wahlgesetzen durchgeführt werden sollen, zum Teil erhebliche Mehrkosten verursachen.

§ 36 Abs. 3 der Nationalratswahlordnung 1992 besagt, daß in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern den Wahlberechtigten bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag eine amtliche Wahlinformation zuzustellen sei, der zumindest der Familien- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Anschrift, der Wahlsprengel, die fortlaufende Zahl aufgrund seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal zu entnehmen sein muß.

Die Durchführung dieser Bestimmung ist mit erheblichen Kosten verbunden, da durch die Aufnahme des Geburtsjahres aus Datenschutzgründen diese Wahlinformation nicht offen ausgeschickt werden kann. Es wäre dafür zu sorgen, daß die nach § 36 Abs. 3 der Nationalratswahlordnung herzustellenden Wahlinformationen bei der Berechnung des Kostenersatzes als Drucksorten anerkannt werden und als solche zur Gänze ersetzt werden. Da es beim Kostenersatz immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden und der Landesregierung kommt, muß auch die Berufungsmöglichkeit gegen den Kostenersatzbescheid des Landes beim Innenminister bestehen bleiben. Eine Streichung der Berufungsmöglichkeit beim Innenminister gegen den Kostenersatzbescheid des Landes wird abgelehnt.

Volksbegehrensgesetz:

Es wird angeregt, in den Eintragungslisten eigene Spalten für die eigenhändige Unterschrift und den Namen (in Blockschrift) einzuführen. In der Praxis kommt es bei der gesetzlich vorgeschriebenen Verbesserung der oft unleserlichen Unterschrift des Eintragungswilligen immer wieder zu unnötigen Diskussionen.

Volksbefragungsgesetz:

Bedenken bestehen gegen die in § 19 des Volksbefragungsgesetzes enthaltene Regelung betreffend Kostentragungspflicht. Die nunmehr in § 19 vorgesehene Regelung ist (mit Ausnahme des Abs. 4 bezüglich Abkürzung des Instanzenzuges) voll ident mit der gemäß Art. II Abs. 2 per 30.6.1991 außer Kraft getretenen alten Regelung (und im übrigen ident mit der Regelung im Volksabstimmungsgesetz). Im Begutachtungsverfahren anlässlich der Erlassung des Volksbefragungsgesetzes hat dazu der Städtebund (vgl. das Schreiben vom 25.1.1989) folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der beabsichtigten Regelung des Kostenersatzes im § 18 Abs. 1 kann daher nicht zugestimmt werden. Die durch die Volksbefragung verursachten Kosten müssen zur Gänze abgegolten werden, sofern nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen schon Kostenregelungen getroffen werden."

Dieser Kostenüberwälzung auf die Gemeinden muß entschieden entgegengetreten werden.

Letztlich wird noch darauf hingewiesen, daß bezüglich der Größe der Stimmzettel bei der Volksabstimmung und der Volksbefragung (§ 9 Volksabstimmungsgesetz und § 9 Volksbefragungsgesetz) eine Divergenz zwischen dem Text im Entwurf und der Textgegenüberstellung besteht (im Entwurf ist das Ausmaß des Stimmzettels jeweils mit dem Format DIN A 5 bestimmt, in der Textgegenüberstellung ist das Format mit DIN A 6 bestimmt).

Wählerevidenzgesetz:**Zu § 1 Abs. 3, zweiter Satz:**

Es wird angeregt, neben dem Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse auch das Geschlecht in die betreffenden Karteiblätter einzutragen.

Zu Ziffer 6:

Hiezu ist anzumerken, daß die Aufnahme eines Auslandsösterreichers im Einspruchsweg durch eine dritte Person mit vielerlei Unsicherheiten behaftet ist, weil die Beibringung der notwendigen Belege, in erster Linie des Nachweises über die österreichische Staatsangehörigkeit, mit nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Es bestehen auch berechtigt Zweifel darüber, ob ein Einspruchswerber im Zuge eines Einspruches in der Lage ist, die gemäß § 2 a Wählerevidenzgesetz 1973 geforderten überwiegend persönlichen Angaben zu machen. Es bleibt daher zu hoffen, daß der rein theoretische Charakter von Einsprüchen nach dem Wähler-evidenzgesetz auch in Zukunft erhalten bleiben wird und zu Wahlzeiten nur hinreichend belegte Aufnahmeanträge gestellt werden.

Volksabstimmungsgesetz:**Zu Ziffer 7:**

Der vorgesehenen Formulierung des § 8 haftet eine gewisse sprachliche Unklarheit an, weil der Eindruck erweckt wird, daß das "leere Wahlkuvert" zum Inhalt des Briefumschlages (=Stimmkarte) – ebenso wie das verschließbare Wahlkuvert – gehören könnte.

Es würde dem Wunsch nach Klarheit eher entsprechen, wenn im ersten Satz statt der Wortfolge "... samt dem leeren Wahlkuvert ..." die Wortfolge "... samt einem leeren Wahlkuvert ..." gewählt werden würde. Dadurch würde zweifellos eine

deutlichere Abgrenzung zu dem anschließend erwähnten Begriff des "inliegenden verschließbaren Wahlkuverts" erzielt werden.

Zu Ziffer 8:

Der amtliche Stimmzettel soll größer werden als das bisherige Format. Es konnte jedoch anhand der vorliegenden Unterlagen keine Klarheit gewonnen werden, ob die künftigen Abmessungen des amtlichen Stimmzettels dem Format DIN A 5 (Entwurftext) oder dem Format DIN A 6 (Textgegenüberstellung) entsprechen sollen.

Zu Ziffer 14:

Der neugestaltete Text des § 14 Abs. 2 enthält eine Unrichtigkeit insoferne, als die Unterstützungsberichtigung von Staatsbürgern (für eine Anfechtung des Gesamtergebnisses beim Verfassungsgerichtshof) davon abhängig gemacht wird, daß die Betroffenen am Stichtag (§ 2 Abs. 1) in einer Gemeinde des Landeswahlkreises in der Stimmliste eingetragen waren.

Diese Formulierung ist deshalb unrichtig, weil es am Stichtag noch keine Stimmlisten geben kann. Sie können vielmehr erst nach dem Stichtag angefertigt werden und müssen gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag fertiggestellt sein. Es sollte daher die derzeitige Formulierung (... am Stichtag in der Wähleredvidenz eingetragen ...) beibehalten werden.

Zu Ziffer 18:

Zur vorgesehenen Änderung des § 19 Abs. 4 (Endgültigkeit der Entscheidung des Landeshauptmannes in der Kostenfrage) wird auf die Ausführungen zu Art. I Ziff. 19 (§ 12 Abs. 4 Wählerevidenzgesetz 1973) verwiesen.

- 6 -

Bundespräsidentenwahlgesetz:

Bei den Bestimmungen über die Ausstellung von Bestätigungen auf Unterstützungserklärungen (ab dem dritten Satz des § 7 Abs. 1) fällt auf, daß der Passus über die Unterschriftleistung auf Unterstützungserklärungen in die Neufassung übernommen werden soll. Es erscheint nämlich nicht sehr sinnvoll, einem Unterstützungswerber, der für die Einholung der gemeindebehördlichen Bestätigung ohnehin persönlich vor der Gemeinde erscheinen muß und dort auch die Unterschrift auf seiner Erklärung zu leisten hat, die alternative Möglichkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung seiner Unterschrift, die überdies mit unnützem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, anzubieten.

Zu Ziffer 11:

Hier sei wieder darauf verwiesen, daß eine bessere begriffliche Abgrenzung zwischen leerem Wahlkuvert und inliegendem verschließbaren Wahlkuvert wünschenswert wäre. Es sollte also die Wortfolge "... samt einem leeren Wahlkuvert zu übergeben ..." verwendet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat